

# Das Vorgesetztenbott

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **23 (1917)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Das Vorgesetztenbott

versammelte sich ebenfalls in der Gesellschaftsstube, und zwar so oft, als es die Geschäfte erforderten, die in der Vorberatung aller Verhandlungen des Großen Bottes, auch der ersten Passation der Rechnungen („Vorrechnung“) und Erledigung dringender Sachen bestanden. Waren es ursprünglich nur die „Herren“, die Mitglieder des Großen und Kleinen Rates, für die im Manual zuerst 1634 die Bezeichnung „Herren Fürgesetzten“ vorkommt, so wurde die Behörde am 1. Jenner 1655 erweitert: „Zuo gemeinen Sachen so hie bevor gemeinlich durch die Herren Fürgesetzten tractiert, hat man gut funden mynen Herren von Burgern (den Mitgliedern der C C) us übrigen eltesten Stubengfellen zuzugeben als H. Hippolite Berret, H. Jacob Tschudi, H. Daniel Wäber, H. Daniel Lutterburg, H. Unterschreiber Rohl, H. Brocher, H. Abraham Bizius, H. Anthony Tschiffeli.“ Gelangte ein Stubengenosse in den Großen Rat, so wurde er nach wie vor ohne weiteres Vorgesetzter. 1673 änderte man den Beschluß von 1655 in der Weise, daß Fürgesetzte sein sollten „nur diejenigen so in der Zahl der 200 sind, sampt Hrn. Pfandmeister Dupont und die beiden Herren Stubenmeister“, aber in den achtziger Jahren kam man auf die frühere Ordnung zurück und wählte zu den „Herren“ stets so viele Beisitzer, daß die Gesamtzahl 25 betrug.

Die Vorgesetzten erledigten alle Geldgeschäfte mit nur wenigen, wichtigen Ausnahmen, die der Bestätigung des Großen Bottes unterlagen, alle Unterstützungen und Vormundschaften. Dadurch

wurde die Einrichtung zu schwerfällig, die Zahl der Sitzungen und die Belastung der Vorgesetzten zu groß. Man mußte deshalb an Arbeitsteilung und Uebertragung eines Theils der Verantwortlichkeit auf ausgeschossene Stubengesellen denken, die sonst nicht Vorgesetzte waren. 1725 kam zuerst der Vorschlag, eine Geld- und Waisenkommission zu schaffen. 1727 setzte man dann vorerst eine Geldanwendungskommission aus 3 Vorgesetzten und 3 Stubengesellen ein mit der Bevollmächtigung zu Geldanlagen innerhalb des Landes. 1729 folgte die Gründung der Waisenkommission, bestehend aus 3 Vorgesetzten und 2 Stubengesellen, für Vormundschaftsgeschäfte. Dabei waren der amtierende und der gewesene Secfelmeister und der Stubenschreiber. Beide Kommissionen hielten besondere Sitzungen ab, doch mußten alle wichtigeren Geschäfte von den Vorgesetzten bestätigt werden und wurden also nur vorberaten. 1757 erging an die Vorgesetzten die dringende Mahnung, aus keiner anderen Ursache als aus „Leibesnot“ von den Sitzungen wegzubleiben. 1764 vereinigte man die Geld- und Waisenkommission unter dem Namen

### Waisenkommission.

Erster Präsident wurde Landvogt Rodt von Morsee. Ihm rühmte man wie jedem neugewählten Präsidenten „angebörne Dexterität“ nach. Die Waisenkommission hatte nun alle Geld- und Vormundschaftsachen zu erledigen. Nur wichtige Entscheidungen wurden dem Vorgesetztenbott vorbehalten, wie auch die Vorrechnung, während dem Großen Bott seine früheren Geschäfte zukamen. Die Waisen-